7 (

II. wird der Antrag des Angeklagten \_\_\_\_\_\_ vom 17.09.2009 auf Einstellung des Verfahrens durch Urteil, dem sich die Angeklagten von \_\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_ angeschlossen haben, zurückgewiesen.

<u>Gründe</u>

I.

82-13/2006 10:08 + 4-6-431-6002/01/90

11.

Der Antrag des Angeklagten auf Einstellung des Verfahrens durch Urteil, dem sich die Angeklagten angeschlossen haben, ist zurückzuweisen.

Es liegt kein Verfahrenshindernis im Sinne des § 260 Abs. 3 StPO vor, insbesondere enthält die Anklage keine funktionellen Mängel.

Soweit die Verteidigung auf das Urteil des BGH v. 19.02.2008 - 1 StR 596/07 (Fundstellen: juris; NJW 2008, 2131) verweist, greift dieser Einwand nicht durch. Die Entscheidung des BGH betrifft eine "Vielzahl gleichartiger Wirtschaftsstraftaten" (BGH aaO, jurisRn. 11), mithin nicht eine sondern mehrere Taten. Gleiches gilt für die Entscheidung des BGH v. 28.04.2006 - 2 StR 174/05 (Fundstellen: juris; NStZ 2006, 649), der ein Sachverhalt mit 104 (Betrugs-)Fällen zu Grunde lag (BGH aaO, jurisRn. 5).

Bei einer derartigen Fallgestaltungen müssen die Tatopfer bzw. andere individualisierende Merkmale benannt werden, etwa um die Taten von möglichen weiteren gleichantigen Taten abgrenzen zu können.

Vorliegend ist indes eine Tat angeklagt in der Form eines Organisationsdeliktes. Damit ist die Benennung der einzelnen Geschädigten zur Umgrenzung der (einen) Tat nicht mehr erforderlich. Bei Organisationsdelikten ist der Umgrenzungsfunktion bereits genüge getan, wenn das systematische Vorgehen als solches dargestellt wird (vgl. OLG Oldenburg v. 14.02.2006 - 1 Ws 33/06 - juris Rn. 6 - Fundstellen: juris, NStZ 2006, 467).

Die möglicherweise fehlerhafte Benennung von Kurzwahlnummern ist, wenn es sich nicht ohnehin lediglich um Schreibfehler handelt, im Rahmen der Hauptverhandlung aufzuklären. Soweit sich die Antragsbegründung auf die Übersendung des Berichts des Sachverständigen bezieht, sei angemerkt, dass der entsprechende Bericht in Sonderband 34 enthalten ist und bereits mit Erhebung der Anklage übersandt wurde.

Kiel, 24. September 2009 Landgericht, 6. große Strafkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht

Richter am Landgericht

Richter

Ausgefertigt:

///
Justizangestellte mals Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts Kiel